



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4055 –

Frage Nummer 2

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob zum eingeführten Verkehrszeichen 277.1 „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“ ergänzend zur entsprechenden Verwaltungsvorschrift weitere Anweisungen des Freistaates bekanntgemacht wurden, falls ja (bitte Wortlaut wiedergeben), warum sieht die zuständige Behörde hier weiteren Regelungsbedarf und welche Auswirkungen sind bezüglich der Sicherheit weniger geschützter Verkehrsteilnehmenden zu erwarten/beobachten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

„Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 wurde das Zeichen 277.1¹ eingeführt (Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen).

In der Begründung der Verordnung wurde angeführt, dass das Überholverbot nicht nur für einspurige Fahrzeuge gilt, sondern auch das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge einschließt.

Die 2021 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) führt hierzu aus:

„Zeichen 277.1 soll angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.“

Im Einführungserlass für die Bayerischen Straßenverkehrsbehörden vom 17.05.2022 zu den Rechtsänderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde zum Zeichen 277.1 Folgendes vermerkt:

„Zeichen 277.1 soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.“

Im Übrigen wird auf die Nummern III und IV der VwV-StVO zu Zeichen 276 „Überholverbot“ verwiesen.“

Auswirkungen auf die Sicherheit von weniger geschützten Verkehrsteilnehmern sind nicht zu erwarten, da der gesetzlich geregelte Überholabstand sowie die §§ 1, 3 der StVO greifen.